



LÜBBECKE MARKETING

Beitragsordnung

Lübbecke Marketing e.V.

Vorbemerkung zum Beitragsrahmen des Vereins Lübbecke Marketing e. V.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Verein Lübbecke Marketing e.V. auf ein ausreichendes jährliches Finanzierungsvolumen angewiesen. Der Verein strebt ein jährliches Finanzierungsvolumen von ca. 50 TEUR bis 100 TEUR aus Mitgliedsbeiträgen (exklusive des Mitgliedsbeitrags Stadt Lübbecke) an. Um dies zu erreichen und den speziellen Interessen möglichst vieler potentieller Mitglieder gerecht werden zu können, ist der Vorstand bestrebt, mit wirtschaftlich besonders leistungsfähigen bzw. in besonderer Weise interessierten Mitgliedern Sondervereinbarungen über finanzielle Beiträge, Sach- bzw. Dienstleistungen oder andere Formen der Unterstützung des Vereins zu treffen. Die Untergrenze für eine Vereinsmitgliedschaft sind dabei die nachfolgend bezeichneten Mindestbeiträge (in vom Vorstand zu genehmigenden Ausnahmen ggf. auch deren materieller Gegenwert).

Von den Regelbeiträgen soll nur bei Vorliegen besonderer Gründe abgewichen werden; so können vom Vorstand z. B. mit kommunalen Mitgliedern oder großen Unternehmen und Verbänden usw. gesonderte Vereinbarungen über die Jahresbeiträge getroffen werden.

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 23.11.2015 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Finanzierung des Vereins

1. a) Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliedsbeiträgen, Entgelten für Leistungsaustausch (Rechnungslegung), aus Umlagen für besondere Maßnahmen oder Aktivitäten einzelner Mitgliedergruppen (§ 7 Abs. 4 der Satzung), Sonderumlagen oder sonstigen Zuwendungen nach Maßgabe der Satzung.
 - b) Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
 - c) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
2. Die Mitgliedsbeiträge unterteilen sich in
- einen **Grundbeitrag I** als Kostendeckungsbeitrag für die allgemeinen (insbesondere ideellen) Aufgaben und Aktivitäten des Vereins und in
 - einen **Grundbeitrag II** als lokalen Entwicklungsbeitrag für die besonderen (insbesondere wirtschaftlichen) Aktivitäten des Vereins.

Der **Grundbeitrag I** soll gemeinwohlorientiert, d. h. vorrangig für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwandt werden. Der **Grundbeitrag II** ist gemeinwohlorientiert für Marktteilnahmeleistungen zu verwenden.

3. Der Jahres-Mitgliedsbeitrag (**Grundbeitrag I**) beträgt für:

a) Ordentliche Mitglieder (Grundbeitrag I)

Ordentliche Mitglieder, d. h.

- alle natürlichen oder juristischen Personen, die im Vereinsgebiet ein Gewerbe betreiben oder eine freiberufliche Tätigkeit ausüben,
- alle natürlichen oder juristischen Personen, die im Vereinsgebiet gewerblich genutzte Immobilien besitzen,
- alle natürlichen oder juristischen Personen einschl. aller Institutionen, wie z.B. Banken, Versicherungen und Krankenkassen, die im Vereinsgebiet ihren Hauptsitz oder eine Zweigstelle unterhalten.

leisten einen **jährlichen Grundbeitrag I** in Höhe von **120 EUR**.

b) Fördernde Mitglieder (Grundbeitrag I)

Fördernde Mitglieder leisten jährlich einen **Grundbeitrag I** in Höhe der jeweils für sie bestimmten Klasse gemäß nachstehender Übersicht, d. h.

- die Gebietskörperschaft Stadt Lübbecke 500,00 EUR
- jede natürliche Person als Privatperson 50,00 EUR
- jede sonstige juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sowie die weiteren Institutionen gemäß § 3 Abs. 5 c) und § 3 Abs. 5 d) der Satzung 100,00 EUR

Der **Grundbeitrag I** ist jeweils ohne Umsatzsteuer geschuldet.

4. Zusätzlich leistet jedes **ordentliche** Mitglied jährliche Mitgliedsbeiträge als lokalen Entwicklungsbeitrag (**Grundbeitrag II**). Der Grundbeitrag II ermittelt sich für Ordentliche Mitglieder in der Höhe nach den jeweils bestimmten Kriterien gemäß nachstehender Übersicht, und beträgt für:

- **Mitgliedsbetriebe aus dem Bereich Handel Innenstadt (Flächendefinition aus ISEK-Programm)** nach Quadratmeter Verkaufsfläche (Lager-, Abstell-, Keller-, Büroflächen und sonstige Flächen, wie z.B. Sozialräume ohne Berechnung)

Betriebe im Bereich Lange Straße 8 – 58 und Lange Straße 13 – 57, Bäckerstraße 21 – 35 und Bäckerstraße 26 – 34 sowie Gänsemarkt 1

Bis 150 qm:	240,00 EUR
Zwischen 151 – 350 qm:	420,00 EUR
Zwischen 351 – 800 qm:	780,00 EUR
Zwischen 801 – 1.500 qm:	1.680,00 EUR
Mehr als 1.500 qm:	2.380,00 EUR

Betriebe in der Innenstadt außerhalb des oben beschriebenen Bereichs - unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche:

240,00 EUR

- **Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe** - gleichgültig der Quadratmeter Gastraum bzw. der Anzahl der Gästebetten:

240,00 EUR

- **Unternehmen, Freie Berufe, Banken, Versicherungen, Handel außerhalb der Innenstadt** - nach Mitarbeitern (MA), gleichgültig des sozialversicherungsrechtlichen Status oder der Arbeitszeit

Bis 10 MA: 240,00 EUR

Zwischen 11 – 50 MA: 420,00 EUR

Zwischen 51 – 75 MA: 780,00 EUR

Zwischen 76 – 100 MA: 1.680,00 EUR

Über 100 MA: 2.380,00 EUR

- **Eigentümer von gewerblich genutzten Immobilien** - nach Anzahl der gewerblich genutzten Einheiten (= Ladenlokale)

Mindestbeitrag: 200,00 EUR

zzgl. ab dem 3. Objekt für jedes Objekt: 100,00 EUR

Der **Grundbeitrag II** ist jeweils zzgl. Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgesehenen Höhe geschuldet.

5. Im **Gründungsjahr 2015** beträgt der allgemeine Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder, die zugleich am 31.12.14 ordentliche Mitglieder in der LK-Werbegemeinschaft der Stadt Lübbecke e.V. und / oder im Stadtmarketing Lübbecke e.V. sind, abweichend von § 1 Abs. 3 und Abs. 4 der Beitragsordnung einmalig

60,00 EUR.

6. Für **Projektmitglieder** gelten keine festen Beitragssätze. Der projektbezogene Beitrag wird vom Vorstand jeweils mit dem Projektmitglied abgestimmt. Projektmitglieder zahlen zusätzlich zur Deckung der allgemeinen Kosten einen Betrag in Höhe des Grundbeitrags I für ordentliche Mitglieder in Höhe von

120,00 EUR (ohne Umsatzsteuer).

Die Projektmitgliedschaft ist gemäß § 3 Abs. 6 der Satzung möglich, um die Arbeit des Vereins Lübbecke Marketing e.V. aktiv zu unterstützen. Die Mitgliedschaft im Rahmen einer Projektmitgliedschaft dient der Zusammenarbeit in klar definierten Themenbereichen.

Die Projektmitgliedschaft ist insbesondere für Nicht-Mitglieder neben den anderen Arten der Mitgliedschaft möglich. Eine Projektmitgliedschaft vermittelt weder eine Mitgliedschaft

im vereinsrechtlichen Sinne, noch besteht über eine Projektmitgliedschaft ein Anspruch auf Aufnahme.

7. Für **Sondermitglieder** gelten keine Beitragssätze. Sie sind grundsätzlich von Beitragszahlungen freigestellt. Die Sondermitgliedschaft ist gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung möglich, um die Arbeit des Lübbecke Marketing e.V. aktiv zu unterstützen.
8. Kann ein Vereinsmitglied in mehreren Eigenschaften ordentliches oder förderndes Mitglied sein - etwa, weil er in einer Immobilie sowohl Eigentümer, als auch Nutzer ist – ist nur ein Beitrag anzusetzen. Die Einstufung erfolgt jeweils nach der höchsten Beitragsklasse bzw. es ist der jeweils höhere Betrag anzusetzen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die Einstufung des Mitglieds.
9. Für fördernde Mitglieder, die gemäß § 3, Abs. 4. d) der Satzung den Status eines ordentlichen Mitgliedes erhalten, erfolgt die Einstufung zur Ermittlung des Beitrages gemäß § 1, Abs. 8 der Beitragsordnung.

§ 2 Freiwillige höhere Beiträge

1. Über den jeweiligen Mindestbeitrag hinaus, sind freiwillige, höhere Beiträge und/oder Sachzuwendungen von ordentlichen Mitgliedern sowie von fördernden Mitgliedern stets willkommen.
2. Fördernde Mitglieder können einen beliebig höheren Grundbeitrag I als echten Mitgliedsbeitrag bezahlen. Das Angebot für eine höhere Beitragszahlung ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben und wird dann für die Zukunft verbindlich. Die freiwillig gezahlten höheren Beiträge sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres widerrufbar. Eine Erhöhung der von fördernden Mitgliedern geleisteten, freiwilligen Beiträge ist jederzeit möglich.
3. Ordentliche Mitglieder können für die Inanspruchnahme einer zusätzlichen Leistung des Vereins einen höheren Mitgliedsbeitrag bezahlen, der dem Grundbeitrag II zugerechnet wird und zzgl. Umsatzsteuer geschuldet ist. Die Höhe des zusätzlichen Beitrags und die Gegenleistung des Vereins wird mit dem Vorstand schriftlich vereinbart. Der Betrag ist dann für die festgelegte Dauer der Vereinbarung verbindlich.

§ 3 Sonderumlagen

Bei besonderen Aktivitäten des Vereins, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Sonderumlagen beschließen, um die Finanzierung der anfallenden Kosten sicherzustellen.

§ 4 Gruppenspezifische Projektumlagen

Von den Mitgliedern können nach § 8 Abs. 4 der Satzung zur Finanzierung besonderer Aktionen, Projekte oder Veranstaltungen, welche wesentlich einer Gruppe von Mitgliedern zu Gute kommen (zum Beispiel: stadtgebietsförderungsbezogene, flächenbezogene oder immobilienbezogene Aktionen, Projekte oder Veranstaltungen) weitere Umlagen erhoben werden. Diese können innerhalb der jeweiligen Gruppe ohne Rückgriff auf das Beitragsaufkommen des Gesamtvereins finanziert werden. Über die Verwendung solcherart erhobener Umlagen entscheidet der Vorstand mit den besonders Beteiligten.

§ 5 Sonstige Zuwendungen der Stadt Lübbecke

1. Die Mitgliedsbeiträge reichen zur Finanzierung der Zwecke und Aufgaben des Vereins nicht aus, so dass sich das Mitglied Stadt Lübbecke verpflichtet, jährlich eine sonstige Zuwendung an den Verein zu erbringen. Andere Mitglieder können sich freiwillig, d. h. ohne Rechtspflicht verpflichten, jährlich eine sonstige Zuwendung an den Verein zu erbringen.
2. Eine Verwendung der sonstigen Zuwendungen als Betriebskostenzuschüsse oder institutionelle Zuschüsse ist zulässig. Nicht zulässig ist eine Verwendung als Sach- oder Finanzdarlehen (insbesondere Überbrückungs-, Zwischen- oder Vorfinanzierungsdarlehen) oder sonstiges Kreditmittel zugunsten eines Mitglieds. Nicht zulässig ist weiter eine Verrechnung von nicht verbrauchten sonstigen Zuwendungen eines Geschäftsjahres mit zukünftig fällig werdenden sonstigen Zuwendungsforderungen des Vereins des gleichen Geschäftsjahres oder nachfolgender Geschäftsjahre.
3. Die solcherart erbrachten sonstigen Zuwendungen sind Nebenpflichten des Mitglieds Stadt Lübbecke, deren Höhe den jeweilig vom Stadtrat der Stadt Lübbecke vorgegebenen finanziellen Rahmen nicht übersteigen darf. Der Stadtrat der Stadt Lübbecke hat mit Beschluss vom 13.11.2014 der Übernahme der nach § 7 Abs. 3 der Satzung zu erbringenden sonstigen Zuwendungen und deren Verwendung zugestimmt.
4. Die Zuwendung wird bewilligt, um den Lübbecke Marketing e.V. in die Lage zu versetzen, die allgemeinen wirtschaftlichen Aufgaben des Stadtmarketings gemäß § 2 der Satzung vom 12.05.2015 durchzuführen. Die Zuwendung der Stadt Lübbecke wird ausschließlich für diesen Zweck gewährt und darf nur entsprechend dieses Verwendungszwecks verwendet werden. Die mit dieser Zuwendung unterstützte Tätigkeit ist somit nicht für die Zuwendungsempfängerin oder die Zuwendungsgeberin bestimmt, sondern dient ausschließlich strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Zwecken. Die Zuwendung der Stadt Lübbecke wird in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Der Stadtratsbeschluss der Stadt Lübbecke vom 13.11.2014 ist Grundlage der Zuwendung. Die Zuwendung der Stadt Lübbecke ist ohne Umsatzsteuer geschuldet.
5. Das Mitglied Stadt Lübbecke erbringt die zur Wahrnehmung der Aufgaben und zur Erreichung des Zwecks des Vereins Lübbecke Marketing e.V. beschlossenen sonstigen Zuwendungen als beschränkte Zuwendung insbesondere zur Verbesserung der Aktivitäten des Stadtmarketings, zur Steigerung der lokalen Standortqualitäten, zur Förderung und weiteren Vernetzung der Mitglieder untereinander und zur Vermarktung der im öffentli-

chen Raum erbrachten Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichem Interesse und der sonstigen Leistungen im Vereinsgebiet.

§ 6 Beitragsaussetzung

1. Der Vorstand entscheidet auf schriftlichen Antrag des Mitglieds über die Reduzierung oder Stundung des Grundbeitrags I (allgemeiner Vereinsbeitrag) und des Grundbeitrags II (lokaler Entwicklungsbeitrag).
2. Eine Beitragsaussetzung („Beitragsferien“) kann beantragt werden, wenn das Mitglied aus persönlichen (bei natürlichen Mitgliedern) oder sachlichen (alle übrigen Mitglieder) Gründen, z.B. einem Beschluss seiner Gremien oder Organe (z. B. Gesellschafterversammlung), einer Reduzierung oder Stundung nachkommen muss, aber seitens des Vereins ein Interesse an der Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft besteht. Die Reduzierung oder Stundung ist maximal auf die Höhe eines Jahresbeitrages zu begrenzen, längstens auf die Dauer von 15 Monaten zu beschränken und darf innerhalb von 36 Monaten nur einmal beantragt werden.

§ 7 Aufnahme als Mitglied im Laufe eines Jahres

Mitglieder, die dem Verein im Laufe des Jahres beitreten, erhalten mit der Bestätigung der Mitgliedschaft eine Rechnung über den anteiligen Jahresbeitrag (Grundbeitrag I und Grundbeitrag II), dem volle Monate zugrunde gelegt werden.

§ 8 Zahlungsmodalitäten

1. Die Mitgliedsbeiträge (Grundbeiträge I + II) sind Jahresbeiträge und werden zum 28.02. eines jeden Jahres fällig.
2. Auf Antrag an den Vorstand kann für den Grundbeitrag II eine quartalsweise Beitragszahlung zugelassen werden. Die Vierteljahresbeiträge werden jeweils zum 15. des 1. Monats im Quartal eingezogen. Mitglieder, die den Zahlungstermin ändern möchten, haben dieses bis zum Jahresende schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
3. Über die Beiträge erstellt der Verein für jedes Mitglied zu Beginn eines Geschäftsjahres eine Jahresrechnung. Für Umlagen oder Sonderumlagen werden gesonderte Rechnungen erstellt.
4. Die Beiträge sind nach Anforderung bzw. Rechnungsstellung sofort fällig. Beitragsrückstände in Höhe von mindestens einem Viertel des Jahresbeitrags können Grund für einen Ausschluss aus dem Verein sein. Die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages bleibt auch nach der Aufgabe der Mitgliedschaft durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein für den Zeitraum der Mitgliedschaft bestehen.
5. Sonstige Zuwendungen eines Mitgliedes werden angefordert bzw. sind als Jahresbetrag oder Teilbeträge fällig zum Zeitpunkt der Festlegung nach Vereinbarung und Abstimmung im Beschluss über die Zuführung der sonstigen Zuwendung. Dies gilt auch für Umlagen oder Sonderumlagen.

6. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden ausschließlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt für die Dauer seiner Mitgliedschaft in der Beitrittserklärung, sonst nach Eingang einer Bestätigungsaufforderung durch den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
7. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Veränderungen der mitgliedsbezogenen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen, können aber nur ab dem Zeitpunkt berücksichtigt werden, der auf den Zeitraum folgt, in dem die Änderungsanzeige erfolgt. Der Verein ist nicht verpflichtet, eine rückwirkende Erstattung vorzunehmen, falls die Änderungsanzeige nicht rechtzeitig erfolgt. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.
8. Abweichend von den sonstigen Bestimmungen dieser Beitragsordnung werden die Mitgliedsbeiträge im Jahr der Gründung nur für den Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2015 erhoben. Der Einzug erfolgt im Anschluss an die Verabschiedung der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Stimmrechtsverlust

Sollte ein Mitglied trotz Mahnung mit mehr als einem Viertel des Jahresbeitrags in Rückstand sein, erlischt sein Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Gültigkeitsdauer, Inkrafttreten

1. Die Beitragsordnung wurde gemäß § 7 der Satzung in der Mitgliederversammlung vom 23.11.2015 beschlossen. Die Beitragsordnung gilt fort bis zum Beschluss einer geänderten Beitragsordnung. Die Bestätigung oder Änderung der Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
2. Die Beitragsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Lübbecke, den 23.11.2015

Geänderte Fassung: Lübbecke, 11.02.2016